

Satzung des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) hat die Verbandsversammlung am 23. Juni 1981 die folgende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung beschlossen, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.04.2002.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Verbandes

(1) Der am 20. Juni 1905 gebildete Gemeindeverband der Gäuwasserversorgung ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Er führt den Namen Zweckverband Gäuwasserversorgung.

(2) Dem Zweckverband gehören als Mitglieder folgende Gemeinden an: (im folgenden als Verbandsmitglieder bezeichnet)

- | | |
|--------------------------------------|--|
| a) vom Landkreis Böblingen | Gäufelden
Herrenberg für die Stadtteile Affstätt, Haslach, Kuppingen und Oberjesingen
Jettingen
Mötzingen |
| b) vom Landkreis Calw | Nagold für die Stadtteile Emmingen, Gündringen, Schietingen, Vollmaringen, Wohngebiet „Oberer Steinberg“ und Industrie- und Gewerbegebiet „Wolfsberg“ (entsprechend dem Flächennutzungsplan-Entwurf vom 29. Januar 1981) |
| c) vom Landkreis Freudenstadt | Eutingen im Gäu
Horb für die Stadtteile Bildechingen und Mühlen |
| d) vom Landkreis Tübingen | Neustetten
Rottenburg für die Stadtteile Baisingen, Eckenweiler, Ergenzingen und Obernau
Starzach für den Ortsteil Börstingen |

(3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser zu liefern. Zu diesem Zweck erschließt er Wasservorkommen, sorgt für deren Sicherstellung, erstellt und betreibt die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen. Er kann auch von anderen Unternehmen Wasser beziehen und sich an solchen beteiligen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Aufgabe zu unterstützen.

(4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(5) Er hat seinen Sitz in Bondorf.

§ 2

Anlagen zur Wasserversorgung

(1) Der Zweckverband baut, betreibt und unterhält Anlagen einschließlich der Hilfsanlagen, die zur Gewinnung, Aufbereitung und Zuleitung des Wassers an die Verbandsmitglieder erforderlich sind (verbandseigene Anlagen), dazu gehören auch Verteilerleitungen in Ortsverteilernetzen (Abs. 3), die zugleich der Wasserzuleitung an andere Verbandsmitglieder dienen, mit der Ausnahme der darauf befindlichen Schächte, sowie ihrer Einrichtungen.

(2) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen sind sein Eigentum.

(3) Die Ortsverteilernetze (ausgenommen die verbandseigenen Anlagen nach Abs. 1) sind Eigentum der Verbandsmitglieder und werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten. Der Zweckverband darf sie im Rahmen des Verbandszwecks mitbenutzen. Vor wesentlichen Änderungen der Ortsverteilernetze, die auf die Wasserabnahme einen größeren Einfluß haben können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.

(4) Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, daß ihre Anlagen stets ordnungsgemäß eingerichtet sind und entsprechend instand gehalten werden. Störungen und Schäden an ihren Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 3

Wasserabgabe

(1) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen Bedingungen abgegeben. Abweichungen hiervon kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen (§ 7 Abs. 1 Nr. 6).

(2) Der Verband liefert Wasser in der Regel nur an Verbandsmitglieder. Ausnahmsweise darf er Wasser auch an Nichtverbandsmitglieder abgeben, soweit dies ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder möglich ist; dabei ist die Zustimmung des Verbandsmitglieds erforderlich, wenn es sich um einen Wasserbezieher in seinem Versorgungsgebiet handelt. Die Bedingungen dürfen nicht günstiger sein, als bei der Wasserabgabe an die Verbandsgemeinden.

(3) Ein Verbandsmitglied darf nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebiets abgeben.

(4) Die Wasserabgabe wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt. Bei Wasserlieferung an Wasserabnehmer, die nicht dem Zweckverband angehören, wird die Wassermessung sowie der Einbau und die Unterhaltung der Wasserzähler durch allgemeine Anschluß- und Wasserdarstellungsbedingungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 7) oder durch Wasserlieferungsvertrag geregelt. Die Ablesung wird von den Verbandsbediensteten in regelmäßigen Zeitabständen vorgenommen. Die Verbandsmitglieder können hierzu Vertreter entsenden.

§ 4

Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder

(1) Die Anteile der Mitglieder berechnen sich nach der Wasserabgabe unter Berücksichtigung des Wasserdarstellungs. Maßgebend sind jeweils die vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahre.

(2) Die Anteile nach Abs. 1 sind maßgebend für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1), für Eigenvermögensumlagen (§ 12) und für die innere Haftung der Verbindlichkeiten des Zweckverbands. Für die Stadtteile Gündringen und Schietingen der Stadt Nagold werden - mit Ausnahme des Stimmrechts - nur 80 % angerechnet. Dies gilt nicht für das Stimmrecht für das nach § 4 Abs. 1 über 4,0 l/s hinausgehende Beteiligungsverhältnis.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbands

§ 5

Organe

(1) Organe Des Zweckverbands sind

- a) die Verbandsversammlung (§§ 6 und 7)
- b) der Verwaltungsrat (§ 8)
- c) der Verbandsvorsitzende (§ 9)

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden bei einem Anteil bis 15 l/s einen weiteren Vertreter, bis 25 l/s zwei weitere Vertreter und für einen darüber hinausgehenden Anteil drei weitere Vertreter. Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter oder - bei dessen Abwesenheit - von seinem Vertreter geführt. Es sei denn, daß in der Sitzung ein anderer Vertreter des Verbandsmitglieds als Stimmführer benannt.

§ 7

Aufgabe und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über

1. die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbands
2. die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
3. die Wahl der Verbandsvorsitzenden
4. den Erlaß von Satzungen des Verbands, die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie die Festsetzung der Umlagen, den Gesamtbetrag der äußeren Darlehen und den Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite (§§ 11 - 13)
5. die Feststellung des Jahresabschlusses
6. die Abweisungen von den einheitlichen Wasserabgabebedingungen (§ 3 Abs. 1)
7. die Regelungen allgemeiner Anschluß- und Wasserlieferungsbedingungen (§ 3 Abs. 4)
8. den Abschluß von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen
9. den Beitritt von Wasserversorgungsverbänden oder die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen
10. die grundsätzliche Beschlußfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbands auswirken
11. Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat zur Beschlußfassung unterbreitet hat.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden so oft es das Bedürfnis erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beschließt, oder wenn es ein Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören muß, beantragt. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsgemeinden vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitgliedsvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Dieser Vertreter und sein Verhinderungsstellvertreter wird von den Verbandsgemeinden

entsandt. Beide Vertreter müssen Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Von der Gemeinde, die den Verbandsvorsitzenden stellt, wird kein Vertreter entsandt. Die Amtszeit der Vertreter und Verhinderungsstellvertreter richtet sich nach § 30 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Im Vorsitz des Verwaltungsrats wird der Verbandsvorsitzende von einem seiner Stellvertreter nach § 19 Abs. 1 vertreten.

(2) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat; für die restliche Amtszeit ist ein Nachfolger zu entsenden.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung (§ 7) oder des Vorsitzenden (§ 9 Abs. 2) fallen. Er wählt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, sollen vom Verwaltungsrat vorbereitet werden. Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, zu deren Entscheidung er zuständig wäre, der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung unterbreiten.

(5) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder mindestens fünf seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang (§ 7 Abs. 4) die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte und ein 1. und 2. Stellvertreter aus der Mitte des Verwaltungsrats nach jeder Neubestellung der weiteren Vertretern (§ 6 Abs. 1) für deren Amtszeit gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für die restliche Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr.

Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach diesem Gesetz entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende:

1. über die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 25.000 € im Einzelfall
2. über die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 600 €
3. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 150 €
4. über die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Arbeitern für vorübergehenden Einsatz
5. über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigungen der Wirtschaftspläne

(3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende an Stelle des Verwaltungsrats entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des sonst zuständigen Gremiums in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 10

Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Bondorf. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Bondorf.

(2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband.

III. Wirtschaftsführung des Zweckverbands, Deckung des Aufwands

§ 11

Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluß

- (1) Der Verband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 12

Anlagenfinanzierung

- (1) Die Mittel für die Schaffung, Erneuerung, Erweiterung oder Änderung des Anlagevermögens sowie des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden dem Zweckverband, soweit nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht. Zu den eigenen Mitteln gehört auch eine Eigenvermögensumlage, die nach den Bestimmungen des § 4 angefordert werden kann.
- (2) Eine Eigenvermögensumlage kann auch zur planmäßigen Tilgung von Schulden, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel nicht ausreichen, erhoben werden.

§ 13

Umlagen

- (1) Der Aufwand für Abschreibungen und Zinsen wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile (§ 4 Abs. 1) umgelegt (Festkostenumlage).
- (2) Alle übrigen Kosten werden auf die Verbandsgemeinden nach der bezogenen Wassermenge umgelegt (Betriebskostenumlage).
- (3) Die Umlagen nach Abs. 1 und 2 werden bei der Feststellung des Wirtschaftsplans vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.
- (4) Für die Stadtteile Gündringen und Schietingen von Nagold gilt die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 2.

IV. Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbands

§ 14

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und die Versorgung von weiteren Gemeinde- bzw. Stadtteilen bisheriger Verbandsmitglieder entscheidet die Versammlung mit der satzungsändernden Mehrheit. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.

(3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands im Verhältnis seines zuletzt geltenden Anteils (§ 4) weiter. Mit seinem Ausscheiden verliert es einen Anspruch am Wasseraufkommen im bisherigen Verbandsbereich. Es hat auch keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen; jedoch kann ihm die Verbandsversammlung nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, insbesondere, wenn die Anlagen, die der Versorgung des ausscheidenden Verbandsmitglieds dienten, vom Verband weiter wirtschaftlich genutzt werden können, oder wenn das Ausscheiden dem Verband eine erwünschte Kapazitätsentlastung bringt.

§ 15

Auflösung des Zweckverbands

(1) Die Auflösung des Zweckverbands kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen werden. Der Beschluß bedarf außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Anteile (§ 4) und nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.

(3) Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluß nichts anderes bestimmt, oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Bondorf. Die anderen Verbandsmitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis der Anteile (§ 4) zu beteiligen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

(2) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen auf Verlangen des Verbands durch die Verbandsmitglieder in der bei ihnen ortsüblichen Weise und auf ihre Kosten.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Juli 1974, zuletzt geändert am 19. Juni 1975, außer Kraft.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlaß vom 24. September 1981, Nr. 12-703 a, die Gesetzmäßigkeit der Neufassung dieser Satzung bestätigt.

Sie wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 17. Oktober 1981, Nr. 83, im vorstehenden Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Zum 01.07.1990 trat die 1. Änderung der Satzung in Kraft.

Zum 01.01.2002 trat die 2. Änderung der Satzung in Kraft.